



Bundesministerium für Gesundheit, Familie
und Jugend
z.H. Mag. Alexandra Lust
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 21. Februar 2008

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GuKG, das ÄrzteG 1998, das
HBeG und die GewO 1994 geändert werden;
GZ: BMGFJ-92252/0002-I/B/2008**

Sehr geehrte Frau Mag. Lust,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lebenshilfe Österreich gibt innerhalb der offenen Begutachtungsfrist zu der oben
angeführten Gesetzesinitiative folgende

STELLUNGNAHME

ab:

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt grundsätzlich den Entwurf mit dem das Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz, Ärztegesetz, Hausbetreuungsgesetz und die Gewerbeordnung geändert werden sollen und PersonenbetreuerInnen sowie persönliche AssistentInnen künftig berechtigt werden, einzelne pflegerische Tätigkeiten, insbesondere auch Tätigkeiten im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereiches nach dem Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz, vorzunehmen. Die Lebenshilfe Österreich hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Hausbetreuungsgesetzes im April 2007 gefordert, dass PersonenbetreuerInnen berechtigt werden sollten auch pflegerische Tätigkeiten durchzuführen, da in der Praxis eine strikte Trennung zwischen Pflege- und Betreuungstätigkeiten ein großes Problem darstellt.

Der neue Aufgabenbereich für PersonenbetreuerInnen/persönlichen AssistentInnen laut Gesetzesentwurf entspricht in etwa jenem von SozialbetreuerInnen mit dem Schwerpunkt Alten-, Familien- oder Behindertenarbeit, die im Rahmen ihrer Ausbildung zu PflegehelferInnen geschult werden.

Die Lebenshilfe Österreich möchte aber die Gelegenheit nutzen, um weitere entsprechende Ausnahmerebestimmungen im Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz (GuKG) für SozialbetreuerInnen in den Bereichen Behindertenarbeit sowie Behindertenbegleitung einzufordern.

Auch bei der Behindertenbetreuung steht die Pflege oder medizinische Versorgung der betreuten Person nicht im Vordergrund, sondern es geht insbesondere darum, betreute Personen im Alltag zu unterstützen, um sie zu einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Lebensführung zu befähigen und ihnen ein möglichst normales Leben zu ermöglichen. Dementsprechend geht auch der Trend zu immer kleineren Betreuungseinrichtungen. Damit sind Interessenslage und Problematik gleichgelagert wie bei der Hausbetreuung. Für eine praxisorientierte Regelung sollten somit auch SozialbetreuerInnen mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit sowie SozialbetreuerInnen mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung, zumindest in den Fällen, in denen sie in familienähnlichen bzw. kleinen Betreuungsstrukturen sowie in der mobilen Behindertenbetreuung tätig sind, gemäß § 3 Abs. 3a GuKG vom Anwendungsbereich des GuKG ausgenommen werden.

Angesichts der Tatsache, dass in der Behindertenarbeit auch andere Professionen tätig sind, wie etwa Sozial-, Sonder-, HeilpädagogInnen, LehrerInnen, PsychologInnen und bei der Betreuung in familienähnlichen oder kleinen Betreuungsformen sowie bei der mobilen Betreuung die persönliche Assistenz im Vordergrund steht, sollten generell medizinische Laien, die Menschen mit Behinderungen in familienähnlichen oder kleinen Betreuungsformen oder in der mobilen Betreuung begleiten, vom Anwendungsbereich des GuKG ausgenommen werden.

SozialbetreuerInnen mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung erhalten derzeit im Rahmen ihrer Ausbildung Basisinformationen in detailliert umschriebenen pflegerischen Sachgebieten und sind daher nur zu unterstützenden Tätigkeiten bei der Basisversorgung berechtigt. Diese, aber auch medizinische Laien, sollten, soweit sie Menschen mit Behinderungen in familienähnlichen oder kleinen Betreuungsformen oder in der mobilen Betreuung begleiten, aus den oben angeführten Gründen von § 3b Abs. 1 GuKG erfasst werden und damit künftig berechtigt werden, bestimmte pflegerische Tätigkeiten unter den Bedingungen des § 3b Abs. 2 – 7 GuKG auszuführen.

Wir ersuchen dringend unsere Forderungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
LEBENSHILFE ÖSTERREICH



Univ.-Prof. Dr. Germain Weber
Präsident



Mag. Albert Brandstätter
Bundesgeschäftsführer



Mag. Silvia Weißenberg
Recht- u. Gesellschaftspolitik

lebenshilfe
ÖSTERREICH